

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Framersheim**

vom 14.09.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Framersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner.....	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.03.2000 außer Kraft.

Framersheim, den 14.09.2023


(Felix Schmidt)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1.	Überlassung des Nutzungsrechts an einer		
1.1	Reihengrabstätte		
1.1.1	für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (Kindergrab)	350,00	€uro
1.1.2	für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	600,00	€uro
1.1.3	Umnutzung einer Reihengrabstätte zur gemischten Grabstätte		zur Erfüllung der Ruhezeit für jedes volle Jahr 1/20 der Gebühr nach Nr. 1.1.2, zzgl. einer Einmalgebühr von 1/2 der Gebühr nach Nr. 1.3
1.2	Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.200,00	€uro
1.3	Urnenreihengrabstätte	370,00	€uro
1.4	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	720,00	€uro
1.5	Urnenreihengrabstätte als Baumgrab		
1.5.1	Einzelgrab	1.000,00	€uro
1.5.2	Familienbaum (vier Grabstätten)	4.000,00	€uro
1.5.3	Familienbaum (acht Grabstätten)	8.000,00	€uro
1.6	Urnenreihengrab als Stelengrab	825,00	€uro
2.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr und je Grabstelle		1/30 der Gebühr nach Nr. 1.2 bzw. 1.4
3.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten je Grabstelle für 10 Jahre		1/3 der Gebühr nach Nr. 1.2 bzw. 1.4
4.	Ausschachten und Schließen von Gräbern		<i>gem. Rahmenvertrag</i>
4.1	Die Gebühr für die Herrichtung eines Erdgrabes beträgt für Verstorbene		
4.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) L/B/T 1,30/0,60/0,90m		
4.1.1.1	maschinell	300,00	€uro
4.1.1.2	manuell	330,00	€uro
4.1.2	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr L/B/T 2,15/0,90/0,90m		
4.1.2.1	maschinell	400,00	€uro
4.1.2.2	manuell	500,00	€uro
4.2	Die Gebühr für die Herrichtung eines Urnengrabes L/B/T 0,50/0,50/0,50m beträgt	140,00	€uro

4.3	Mit den Gebühren nach Nr. 4.1 und 4.2 sind abgegolten:		
	a) Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes		
	b) Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Lattenrosten, Grasmatten, Dielen		
	c) Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben		
	d) Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab		
4.4	Umbetten eines Sarges	1.015,00	€uro
4.5	Umbetten einer Urne	335,00	€uro
5.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine		
5.1	Reihengrabstätte		
5.1.1	für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (Kindergrab)	200,00	€uro
5.1.2	für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	300,00	€uro
5.2	einstellige Wahlgrabstätte	400,00	€uro
5.3	mehrstellige Wahlgrabstätte die Gebühr nach Nr. 5.2 zzgl. je weitere Grabstelle	150,00	€uro
5.4	Urnengrabstätte	150,00	€uro
5.5.	Die Gebühren nach Ziff. 5.1 bis 5.4 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 5.1 bis 5.4 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.		
6.	Benutzung der Aussegnungshalle inkl. Reinigung	250,00	€uro
7.	Berechtigungskarte nach § 6 Friedhofsatzung	50,00	€uro
8..	Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte	50,00	€uro
9.	Zulassungsgenehmigung für Grabmal	50,00	€uro